

Erich Bohn

Kaplangasse 16
4053 Haid
fam.bohn@aon.at

Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht

Herrengasse 7
1010 Wien

Haid, 21.10.2018

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Waffengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren.

Als langerjähriger Sportschütze mit internationalen Erfolgen, welcher dafür auch bereits mit dem goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet wurde, und als langjähriger Verbandsfunktionär darf ich Ihnen hiermit meine Stellungnahme zu einigen für aktive Sportschützen problematischen Ausführungen im Entwurf zum neuen Waffengesetz darlegen.

Im §11b ist zu lesen:

(2) Ein Schießsportverein im Sinne des Abs. 1 ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, der über mindestens 100 ordentliche Mitglieder verfügt und regelmäßig, zumindest einmal jährlich, Mitglieder zu nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben entsendet oder solche selbst veranstaltet.

Hierzu ist anzumerken, dass ein Verein durch das Vereinsgesetz 2002 eigentlich bereits definiert ist. Auch ist das österr. Schützenwesen völlig anders gegliedert. So entsenden Landesverbände zu nationalen und die Dachverbände zu internationalen Wettkämpfen, nicht die Vereine. Dieser Absatz wäre m. M. n. ersatzlos zu streichen.

Weiters ist im §11b zu lesen:

(3) Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Schießsportvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.

Mir stellt sich die Frage, ob eine Person, welche regelmäßig laufen geht, dadurch die körperliche Kondition stärkt, aber an keinen Wettläufen teilnimmt, als Sportler gilt? Ich habe das bisher schon immer so gesehen. Deshalb plädiere ich auch in dem Fall für ein ersatzloses Streichen. Zudem werden hiermit Sportschützen gegenüber Jägern schlechter gestellt, da im §17 Abs. 3 für Jäger nur die regelmäßige Jagdausübung zum Besitz von KAT-A-Waffen genügt, welche gar nicht näher definiert ist. Dies verstößt m. E. n. gegen das Gleichheitsprinzip und wäre verfassungswidrig.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus den Regelungen der §17 (1) Z. 7 und 8.

Waffen mit eingesetztem Magazin mit mehr Kapazität als erlaubt, werden hiermit zu KAT-A-Waffen. Sind diese Waffen sofort wieder KAT-B, wenn das zu große Magazin wieder entfernt wurde, oder sind diese Waffen automatisch KAT-A, nur weil man ein größeres Magazin besitzt?

Bisher war es oft der Fall, dass die Behörden eine Erweiterung von WBKs mit dem Verweis ablehnten, der Sportschütze solle vorerst mal mit Leihwaffen trainieren und Wettkämpfe bestreiten. In vielen Familien oder auch anderen Gemeinschaften schießen mehrere Schützen schon aus Kostengründen mit dem selben Sportgerät. Auch der Entwurf des neuen Waffengesetzes geht in diese Richtung.

Wenn nun die Waffe nur durch den Besitz eines größeren Magazins KAT-A wird, verstößt eine derartige Überlassung auch nur für den kurzen Zeitraum der Bewerbungsteilnahme gegen das Gesetz, da der Schütze mit dem geliehenen Sportgerät keine Ausnahmegenehmigung besitzen kann.

Ich darf Ihnen hiermit die Überarbeitung der angeführten Gesetzestexte ans Herz legen und bitte um konstruktive Formulierungen. Auch für uns Schützen ist es wichtig, ein gut formuliertes und unmissverständliches Waffengesetz als Grundlage zu haben. Wichtig ist uns, dass die Bestimmungen händelbar und nicht diskriminierend ausfallen.

Mit freundlichen Grüßen,



Erich Bohn